



VEREINSSTATUTEN

NAME UND SITZ DES VEREINS

Art. 1 Vereinsname

Unter dem Namen „**RoR – Reach our Region**“

besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Bülach. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

Die Korrespondenzadresse ist beim jeweiligen Kassier; aktuell Alfred Müller, Neuhofweg 7, 8192 Glattfelden.

Der Kurzname **RoR**, steht für „Reach our Region“.

Unser Slogan ist: vernetzen – fördern – senden

Im weiteren Verlauf der Vereinsstatuten wird die Abkürzung des Vereinsnamen (ROR) verwendet. Der Lesbarkeit halber gilt die männliche Formulierung auch als weibliche Sprachform.

ZWECK UND ZIEL

Art. 2 Vereinszweck

Der Verein RoR ist von lokalen Kirchen getragen, zum Gewinn für die lokale und regionale Kirche:

1. Der Verein RoR hat den Kernauftrag, Kirchen auf Jugendbasis zu **vernetzen** und regionale Anlässe zur **Förderung** junger Menschen zu organisieren.
2. RoR dient als **Ressourcenpool** und **Inspiration** für die kirchliche Jugendarbeit im Zürcher Unterland.
3. RoR fordert junge Menschen dazu heraus, sich mit dem christlichen Glauben **auseinanderzusetzen** und konkret danach zu **leben**.
4. RoR dient jungen Menschen als Plattform um ihre **Gaben** und **Fähigkeiten** zu entdecken und zu entwickeln.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

Art. 3 Ziel

Unser Ziel ist es: Die Kirchen im Zürcher Unterland im Bereich Jugend zu vernetzen, um in unserer Region durch Worte und Taten das Evangelium von Jesus Christus zu bezeugen. Wir unterstützen die lokalen Kirchen, in dem wir junge Menschen in ihrer Persönlichkeit und in ihrem christlichen Glauben stärken und ihre Gaben und Fähigkeiten fördern.!

MITGLIEDSCHAFT

Art. 4 Mitglied

Mitglieder von RoR sind:

1. Landes- und Frei- Kirchen als Kollektivmitglieder. Sie stellen jeweils eine Delegierte Person. Die Delegierten sind befugt: den Vorstand zu wählen, und haben Einblick in die Finanzen von RoR. Die Delegierten wählen den Vorstand. Als Teil der Mitgliederversammlung sind sie eingeladen aktiv zu begleiten, nach zu fragen, zu kritisieren und mit zu helfen. Die delegierte Person trägt die Verantwortung, die Informationen aus dem Verein RoR in die jeweilige Institution einzubringen.
2. Die Personen des Vorstandes. Nur die Personen des Vorstandes sind Einzelmitglieder.

Art. 5 Aufnahme der Mitglieder

Kollektivmitglieder können jederzeit ihre Aufnahme in den Verein beantragen. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Aufnahme eines Mitgliedes. Kollektivmitglied kann werden, wer hinter den Werten und den Aktivitäten von RoR steht.

Art. 6 Austritte der Mitglieder

Der Austritt kann jederzeit erfolgen. Die laufenden Beiträge sind jedoch bis Ende des Kalenderjahres zu entrichten. Der Austritt ist schriftlich dem Vorstand (Aktuar) mitzuteilen.

Art. 7 Ausschluss eines Mitgliedes

Mitglieder, welche gegen die Interessen und/oder Grundhaltung von RoR verstossen, können auf Antrag des Vorstandes an der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. Die Mitgliederversammlung stimmt über den Ausschluss ab.

Bevor es zu einem Antrag des Vorstandes an der Mitgliederversammlung kommt, wird mit den betroffenen Mitgliedern das Gespräch gesucht.

Art. 8 Operative Mitarbeit von Kollektivmitgliedern

Alle Kollektivmitglieder sind dazu angehalten aktiv am operativen Vereinsleben zu gestalten. Das heisst: Ein/e Jugendarbeiter/in, freiwillige/r Verantwortliche/r Jugend ist dazu angehalten die Leitertreffen zu besuchen.

RoR lebt davon, dass Kirchen ihre Ressourcen und ihr Know-how zugunsten RoR einsetzen. Wie könnte das aussehen? Die beste Möglichkeit für RoR zu wachsen und das Potenzial zu entfalten, ist dann, wenn Kirchen ihr Jugendarbeitenden Personen ein gewisses Mass ihrer Anstellung für RoR einsetzen können. z.B. 5-10 Stellenprozente

Art. 9 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft der Vorstandsmitglieder erlischt durch Austritt aus dem Vorstand. Die Mitgliedschaft der Kollektivmitglieder erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der Organisation.

ORGANE

Art. 10 Die Organe von RoR

Die Organe von RoR sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Rechnungsrevisoren
4. Leitertreffen

Über sämtliche Verhandlungen der Vereinsorgane wird ein Beschlussprotokoll geführt.

Art. 11 Die Mitgliederversammlung

Bedeutung:

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung findet jeweils im 1. Semester des Jahres statt, erstmals im 1. Semester 2017. Pro Jahr gibt es eine ordentliche Mitgliederversammlung. Zutritt zur Mitgliederversammlung haben alle Mitglieder.

Einberufung:

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Traktanden einberufen. Die Ankündigungsfrist beträgt 4 Wochen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Anträge sind dem Vorstand mindestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen.

Über Anträge, die erst an der Mitgliederversammlung gestellt werden, kann die Versammlung nur beschliessen, wenn sich die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten dafür ausspricht.

Ausserordentliche Mitgliederversammlung können auf Beschluss des Vorstandes, oder wenn mindestens ein Fünftel der Vereinsmitglieder dies verlangen, einberufen werden. Die Versammlung hat spätestens vier Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung hat die folgenden Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes
- c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und des übrigen Vorstandes sowie der Kontrollstelle
- f) Festsetzung des Mitgliederbeitrags
- g) Genehmigung des Jahresbudget
- h) Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramm
- i) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- j) Änderung der Statuten
- k) Entscheidung über die Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern

l) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses

Die Geschäfte der Mitgliederversammlung sind:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Genehmigung folgender Berichte:
 - a) Jahresbericht des Präsidenten
 - b) Bericht des Kassiers (Jahresrechnung und Budget)
 - c) Bericht der Rechnungsrevisoren
- Wahlen des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
- Aufnahme neuer Mitglieder
- Ausschluss von Vereinsmitgliedern
- Festsetzung des Jahresbeitrages
- Statutenänderungen (Dazu ist eine 4/5 Mehrheit nötig)
- Verschiedenes

Art. 12 Stimmrecht

Jedes Kollektivmitglied resp. Vorstandsmitglied hat je 1 Stimme.

Art. 13 Beschlussfassung

Jede ordnungsgemäße einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitgliedern beschlussfähig.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

Statutenänderungen und die Vereinsauflösung benötigen eine Zustimmung von 2/3 Mehrheit der Stimmberechtigten.

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

Art. 14 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen.

Im Vorstand sind folgende Ressorts vertreten:

- a) Präsidium
- b) Vizepräsidium
- c) Finanzen
- d) Aktuar

Ämterkumulation ist möglich.

Der Vorstand ist zusammen mit dem Leitertreffen das geschäftsführende Organ und vertritt den Verein nach aussen.

Der Vorstand trifft sich auf Einladung des Präsidenten unter Angabe der Verhandlungsgegenstände so oft wie es die Geschäfte erfordern. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Art. 15 Amtsdauer des Vorstandes

Die Amtsdauer des Vorstandes dauert jeweils von der ersten Mitgliederversammlung an dem er gewählt wurde bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Eine Wiederwahl ist möglich. Tritt infolge Rücktritts, Todesfall, längerer Krankheit oder ähnlicher Gründe eine personelle Lücke ein, so ist der Vorstand ermächtigt, sich bis zur nächsten Generalversammlung selbst zu ergänzen.

Art. 16 Präsident

Der Präsident leitet die Mitgliederversammlung und die Vorstandssitzungen.

Bei Verhinderung wird er durch den Vizepräsidenten vertreten.

Art. 17 Kassier

Der Kassier verwaltet das Vereinsvermögen. Er hat die Rechnungen jeweils auf Ende Jahr abzuschließen und ist dafür verantwortlich, dass die Revision durchgeführt wird. Er zieht den Mitgliederbeitrag der Vereinsmitglieder ein.

Art. 18 Aktuar

Der Aktuar besorgt die Korrespondenz, verfasst die Protokolle und führt die Adressliste.

Art. 19 RechnungsrevisorIn

Die Mitgliederversammlung wählt 1 Rechnungsrevisor, welcher die Buchführung und den Jahresabschluss kontrolliert.

Der Revisor erstellen zuhanden der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Revisionsbericht.

Der Revisor wird von der Mitgliederversammlung für die Amtsdauer von 1 Jahr gewählt.

Es können auch Nicht-Mitglieder als Revisoren eingesetzt werden. Die Wiederwahl ist möglich

Art. 20 Leitertreffen

Das Leitertreffen ist die operative Leitung von RoR. Das Leitertreffen arbeitet eng mit dem Vorstand zusammen. Angehalten teilzunehmen am Leitertreffen sind Jugendarbeiter/in, freiwillige/r Verantwortliche/r Jugend der Kollektivmitglieder. Es dürfen auch Leiter und Leiterinnen von Nichtmitgliedern dabei sein und mitgestalten.

FINANZEN UND HAFTBARKEIT

Art. 21 Einnahmen

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Spenden und Kollekten

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

Art. 22 Haftbarkeit

Für die Verbindlichkeiten von RoR haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Jede persönliche Haftbarkeit seiner Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 23 Mitgliederbeitrag

Der Mitgliederbeitrag der Kollektivmitglieder beträgt pro Vereinsjahr mindestens CHF 200.-. Es sind grössere Beiträge nach Möglichkeit der Finanzkraft der Mitglieder erwünscht um eine ausgeglichene Rechnung zu erreichen.

Art. 24 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 25 Unterschriftenregelung

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen Präsident, Kassier oder Vizepräsident u. Kassier bzw. Aktuar. (Unterschrift zu Zweien)

AUFLÖSUNG

Art. 26 Auflösung des Vereines

Vereinsbeschluss:

Die Auflösung des Vereins kann jederzeit durch Vereinsbeschluss herbeigeführt werden.

Über die Auflösung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung nur unter Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden und ist nur zulässig, wenn die Auflösung traktandiert ist.

Von Gesetzes wegen:

Die Auflösung erfolgt durch Gesetzes wegen, wenn der Verein zahlungsunfähig ist, sowie wenn der Vorstand nicht mehr statutengemäss bestellt werden kann.

Urteil:

Die Auflösung erfolgt durch das Gericht auf Klage der zuständigen Behörden oder eines Beteiligten, wenn der Zweck des Vereins widerrechtlich oder unsittlich ist.

Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung von ROR, am 20. Juni 2018 in Rümlang angenommen und treten ab sofort in Kraft.

Datum, Ort _____

Der Präsident:

Der Protokollführer:

Lukas Ernst

Andy Altorfer